

Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO

abgeschlossen zwischen

Land Vorarlberg
Römerstraße 15
6900 Bregenz

Im Folgenden „Land“

und

Vereinsname und Kontaktdaten:



Im Folgenden „Verein“

Präambel

Die Vertragsparteien sind, wie in den nachstehenden Vertragsbestimmungen ausgeführt, gemeinsam Verantwortliche entsprechend von Art. 26 DSGVO im nachstehend näher beschriebenen Projekt „Sportplattform“. Bei dem Projekt „Sportplattform“ handelt es sich um eine internetbasierte Plattform, die das Land zur Verfügung stellt, über welche die Abwicklung der Bildungsprämie erfolgt und welche weiters die Kommunikation zwischen Land, Fachverband und den Vereinen unterstützt.

Gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO haben zwei oder mehr Verantwortliche, die gemeinsam die Zwecke und die Mittel einer Datenverarbeitung festlegen, die Pflicht, eine Vereinbarung abzuschließen, welche regelt, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DSGVO erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welche Informationspflichten entsprechend von Art. 13 und 14 DSGVO wahrnimmt. Entsprechend von Art. 26 Abs. 2 DSGVO hat die Vereinbarung hierbei die jeweiligen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen umfassend wiederzugeben.

In Entsprechung und in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Art. 26 DSGVO schließen die Vertragsparteien nachstehende Vereinbarung ab.

Zu beachten ist, dass sich diese Vereinbarung in zwei Teile gliedert. Teil I regelt die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Abwicklung der Bildungsprämie im Rahmen der Sportplattform, Teil II regelt die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Nutzung der Sportplattform als Kommunikationsplattform.

Definitionen

Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) gemäß Art. 4 DSGVO.

Teil I: Bildungsprämie

Für den Fall, dass die Bildungsprämie über die Sportplattform beantragt und abgewickelt werden soll, gelten folgende Regelungen:

1. Gegenstand, Kategorien der zu verarbeitenden Daten sowie Kategorien betroffener Personen, Zweck und Mittel der Verarbeitung, Dauer der Vereinbarung

1.1. Gegenstand der Vereinbarung

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit beider Vertragsparteien besteht in folgenden Bereichen:

1.1.1. Administration

Der Verein gibt dem Land im Rahmen dieses Vertrages Administratoren bekannt, die Zugang zur Sportplattform erhalten und für die Administration im unten genauer angeführten Rahmen zuständig sind.

1.1.2. Anlage der Trainer:innen

Der Verein (Administrator) informiert die betroffenen Trainer:innen nach der Datenschutzgrundverordnung und legt für die Trainer:innen danach ein „Ghostprofil“ (noch nicht von Trainer:innen bestätigt) an. Dieses beinhaltet nur die für die Abwicklung der Bildungsprämie notwendigen Daten. Darüber hinaus darf der Verein keine Daten im „Ghostprofil“ der Trainer:innen eintragen. Wurden die Trainer:innen vor Anlage des „Ghostprofils“ nicht nach der Datenschutzgrundverordnung informiert muss das „Ghostprofil“ wieder gelöscht werden.

1.1.3. Berichtigung und Aktualisierung der Daten

Sollte es dazu kommen, dass durch den Verein falsche Daten in der Sportplattform eingetragen wurden, ist dieser auch für die Berichtigung zuständig. Auch im Fall einer Änderung der Daten hat der Verein dafür zu sorgen, dass die Daten zu jeder Zeit aktuell gehalten werden.

1.1.4. Löschen der Daten im Fall einer Kündigung

Da es sich bei den Trainer:innen und Trainer-Daten um Daten handelt, die für die Abwicklung der Bildungsprämie jedenfalls notwendig sind, ist ein Löschen dieser Daten auch im Fall einer Beendigung des Trainingsverhältnisses nicht vorgesehen.

Die Daten werden nicht länger gespeichert als dies für den Zweck ihrer Verarbeitung notwendig ist. Die Daten werden spätestens nach Ablauf einer 10-jährigen Frist vom Land Vorarlberg automatisch gelöscht.

1.1.5. Kontrolle der Trainer:innen-Daten

Das Land beauftragt den jeweils zuständigen Verband, die vom Verein oder auch von den Trainer:innen eingetragenen Ausbildungs- und Fortbildungsdaten zu überprüfen und zu bestätigen. Es gibt keine weitere Bearbeitung der Daten durch eine dritte Partei.

1.2. Kategorien der zu verarbeitenden Daten sowie Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der gemeinsam zu verarbeitenden Daten sowie die Kategorien betroffener Personen sind nachfolgend aufgelistet:

1.2.1. Kategorien der zu verarbeitenden Daten:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- E-Mailadresse
- Daten über Sport-Ausbildungen und Sport-Fortbildungen
- Daten über betreute Trainingsgruppen und Anzahl der Trainingseinheiten

1.2.2. Kategorien betroffener Personen:

Trainer:innen in den entsprechenden Vereinen.

1.3. Zweck und Mittel der Verarbeitung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie in dem in der Präambel näher beschriebenen Projekt gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden und damit gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO sind.

Die Vertragsparteien verfolgen mit der Zusammenarbeit den Zweck die Bildungsprämie abzuwickeln.

Zur Erreichung dieses Zwecks wird vom Land Vorarlberg bis auf Weiteres die Sportplattform als Mittel der Verarbeitung eingesetzt.

1.4. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet bei Beendigung des gemeinsamen Projekts „Sportplattform“.

Teil II: Kommunikationsplattform

Für den Fall, dass die Sportplattform als Kommunikationsplattform genutzt werden soll, gelten folgende Regelungen:

2. Gegenstand, Kategorien der zu verarbeitenden Daten sowie Kategorien betroffener Personen, Zweck und Mittel der Verarbeitung, Dauer der Vereinbarung

2.1. Gegenstand der Vereinbarung

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit beider Vertragsparteien besteht in folgenden Bereichen:

2.1.1. Administration

Der Verein gibt im Rahmen dieses Vertrages Administratoren bekannt, die Zugang zur Sportplattform erhalten und für die Administration im unten genauer angeführten Rahmen zuständig sind.

2.1.2. Anlage der Mitglieder

Der Verein (Administrator) legt für die Mitglieder ein „Ghostprofil“ (noch nicht vom Mitglied bestätigt) an. Dieses beinhaltet nur die für die eindeutige Zuordnung notwendigen Daten. Darüber hinaus darf der Verein keine Daten im „Ghostprofil“ der Mitglieder eintragen. Nach Anlage der „Ghosts“ schickt der Verein eine Einladung über die Sportplattform an die entsprechenden Mitglieder per E-Mail.

2.1.3. Berichtigung und Aktualisierung der Daten

Sollte es dazu kommen, dass durch den Verein falsche Daten in der Sportplattform eingetragen wurden, ist dieser auch für die Berichtigung zuständig. Auch im Fall einer Änderung der Daten hat der Verein dafür zu sorgen, dass die Daten zu jeder Zeit aktuell gehalten werden.

2.2. Kategorien der zu verarbeitenden Daten sowie Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der gemeinsam zu verarbeitenden Daten sowie die Kategorien betroffener Personen sind nachfolgend aufgelistet:

2.2.1. Kategorien der zu verarbeitenden Daten:

- Vorname
- Nachname
- E-Mailadresse
- Daten die von der betroffenen Person selbst eingegeben werden

2.2.2. Kategorien betroffener Personen:

Mitglieder des betroffenen Vereins und für den Verein tätige Personen.

2.3. Zweck und Mittel der Verarbeitung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie in dem in der Präambel näher beschriebenen Projekt gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden und damit gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO sind.

Die Vertragsparteien verfolgen mit der Zusammenarbeit den Zweck eine Plattform zur Verfügung zu stellen, die von den Vereinen und deren Mitgliedern sowohl für die Kommunikation als auch für die Informationsweitergabe genutzt werden kann.

Zur Erreichung dieses Zwecks wird vom Land Vorarlberg bis auf Weiteres die Sportplattform als Mittel der Verarbeitung eingesetzt.

2.4. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet bei Beendigung des gemeinsamen Projekts „Sportplattform“.

Gemeinsame Bestimmungen für Teil I und II:

3. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, allgemeine Pflichten der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Datenschutzbestimmungen. Insbesondere gewährleisten sie die Einhaltung sämtlicher Grundsätze des Art. 5 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, so auch die Rechtmäßigkeit der im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Beruht die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung, verpflichtet sich die für die Erhebung der personenbezogenen Daten zuständige Vertragspartei vor Erhebung der personenbezogenen Daten, eine rechtsgültige Einwilligung gemäß Art. 4 Z. 11 DSGVO und Art. 7 DSGVO von den betroffenen Personen einzuholen. Die für die Einholung der Einwilligung zuständige Vertragspartei ist auch für die Dokumentation der Einwilligungserklärungen verantwortlich sowie deren allfälligen Widerruf verantwortlich. Für die Einholung der Einwilligung verpflichtete Vertragspartei ist das Land.

Die Vertragsparteien erklären, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet haben (insbesondere nach § 6 Datenschutzgesetz) oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim jeweiligen Verantwortlichen aufrecht.

Die Vertragsparteien erklären, dass sie alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO ergriffen haben.

Der Verein stellt sicher, dass nur personenbezogenen Daten von Personen verarbeitet werden, die für den Verein als Trainer:innen arbeiten oder von Personen, die Mitglieder des Vereins sind oder in diesem als Funktionär tätig sind oder anderweitig für den Verein tätig sind.

4. Nutzungsbedingungen der Sportplattform

Die Vertragsparteien erklären, dass die Sportplattform nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden darf. Weiters erklären die Vertragsparteien, dass keine gegen die guten Sitten verstoßende, rechtswidrige oder anzügliche Inhalte auf die Sportplattform geladen werden.

5. Wahrnehmung der Informationspflichten gemäß Art. 13 bzw. 14 DSGVO

Das Land Vorarlberg verpflichtet sich als gemeinsamer Verantwortlicher, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 bzw. 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen. Das Land stellt diese vor Aufnahme der Datenverarbeitung den betroffenen Personen über die Sportplattform zur Verfügung.

Für die Abwicklung der Bildungsprämie verpflichtet sich der Verein vorab die Informationen den Trainer:innen zur Verfügung zu stellen.

6. Zuständigkeit bezüglich Geltendmachung von Betroffenenrechten (Art. 15 bis 22 DSGVO)

Gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO können betroffene Personen die ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber jeder der beiden Vertragsparteien geltend machen. Ein Betroffenenbegehren basierend auf Art. 15 bis 22 DSGVO ist damit auch dann wirksam gestellt, wenn es nicht an die zu deren Erledigung zuständige Vertragspartei gemäß Aufgabenzuteilung dieser Vereinbarung gestellt wird.

Im Innenverhältnis ist das Betroffenenbegehren basierend auf Art. 15 bis 22 DSGVO gemäß dieser Vereinbarung vom Land zu erfüllen.

Gelangt ein Betroffenenbegehren der betroffenen Person an den Verein, welcher gemäß dieser Vereinbarung nicht dafür zuständig ist, übermittelt der Verein dieses Betroffenenbegehren unverzüglich an das Land. Das Land ist gehalten, den Empfang des Betroffenenbegehrens zu bestätigen.

7. Frist für die Erledigung von Betroffenenbegehren gestützt auf Art. 15 bis 22 DSGVO und Verfahrensablauf bei Erledigung der Betroffenenbegehren

7.1. Betroffenenbegehren basierend auf Art. 15 DSGVO:

Das Land verpflichtet sich bei Betroffenenbegehren gemäß Art. 15 DSGVO, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DSGVO zustehenden Auskünfte auf entsprechendes Ersuchen innert einem Monat bzw. im Falle der Verlängerung dieser Frist gestützt auf Art. 12 Abs. 3 DSGVO innert drei Monaten zu erteilen.

7.2. Betroffenenbegehren basierend auf Art. 16 bis 22 DSGVO:

Betroffenenbegehren gemäß Art. 16 bis 22 DSGVO sind vom Land unverzüglich nachzukommen.

Bei Betroffenenbegehren gemäß Art. 17 DSGVO verpflichten sich die Vertragsparteien zu gegenseitiger Information, bevor dem Betroffenenbegehren auf Löschung nachgekommen wird. Die jeweils andere Vertragspartei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa, wenn sie einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für die zu löschenden Daten unterliegt.

8. Dokumentationspflicht und Informationsaustausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu umfassender Dokumentation, um ihrer Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO nachkommen zu können.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkungsbereich gegenseitig unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung von Informationen erfolgt auf entsprechendes formloses Ersuchen der anderen Vertragspartei oder selbsttätig ohne Ersuchen, wenn eine Vertragspartei den Informationsaustausch in einem gegebenen Fall für notwendig erachtet. Die Vertragsparteien informieren sich insbesondere gegenseitig unverzüglich und umfassend, wenn sie bei der Prüfung von der gemeinsamen Verantwortung unterliegenden Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

9. Mitteilung der wesentlichen Vertragsinhalte an betroffene Personen

Entsprechend der Verpflichtung von Art. 26 Abs. 2 DSGVO stellen die Vertragsparteien den wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarung über die gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten, insbesondere Information über die Zuteilung der Verantwortlichkeiten gemäß Art. 13 bis 22 DSGVO den betroffenen Personen in transparenter Form wahlweise in elektronischer oder schriftlicher Form zur Verfügung.

10. Meldepflichten gemäß Art. 33 und 34 DSGVO

Erlangt eine Vertragspartei Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die Art. 33 DSGVO unterliegt, setzt sie sich unverzüglich mit der anderen Vertragspartei in Verbindung. Sind gemeinsam verarbeitete Daten betroffen, verpflichten sich die Vertragsparteien zu gegenseitigem unverzüglichem Informationsaustausch vor Vornahme der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Datenschutzbehörde und verpflichtet sich zu gegenseitiger Bereitstellung sämtlicher der Meldung unterliegenden Informationen und Dokumente. Die Meldung an die Datenschutzbehörde hat fristgerecht binnen 72 Stunden zu erfolgen. Es ist eine konsolidierte Meldung anzustreben, ansonsten ist jede Vertragspartei für sich gesondert für die Erstattung der Meldung zuständig.

Bei Vorliegen einer Verständigungspflicht iSd Art. 34 DSGVO nehmen die Vertragsparteien zusätzlich die Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person gemäß Art. 34 DSGVO wahr.

11. Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Unterstützung bei Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 35 DSGVO gegeben sind und eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. Das Land hat die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine benötigt wird.

12. Aufbewahrungsfrist von Unterlagen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Dokumente, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO notwendig sind, entsprechend den rechtlichen Vorgaben und den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Die Vertragsparteien haben hierzu angemessene Datensicherheitsmaßnahmen (Art. 32 ff. DSGVO) zu setzen.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen fort. Für den Fall der Beendigung des Projekts „Sportplattform“ wird das Land Vorarlberg für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen verantwortlich. Die bei Beendigung für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen bestimmte Vertragspartei (Land Vorarlberg) stellt dem Verein innert der Aufbewahrungsfrist die Dokumente elektronisch kostenlos zur Verfügung, wenn diese benötigt werden.

13. Auftragsverarbeiter

Als Auftragsverarbeiter wurden vom Land Vorarlberg bereits vor Vertragsabschluss die Memberry GmbH und die Verbände beauftragt. Der Verein erklärt sich mit Vertragsabschluss mit dieser Beauftragung einverstanden.

Den Verein trifft im Verhältnis zu den Auftragsverarbeitern keine Pflichten. Auf Anfrage stellt das Land dem Verein die Vereinbarung mit der Memberry GmbH und den Verbänden zur Verfügung.

Bei Notwendigkeit der Hinzuziehung von weiteren Auftragsverarbeitern zur Erfüllung von Verarbeitungstätigkeiten entsprechend dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, einen Vertrag gemäß Art. 28 DSGVO mit dem gewählten Auftragsverarbeiter abzuschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nur solche Auftragsverarbeiter heranzuziehen, die den Erfordernissen gemäß Art. 28 Abs. 1 DSGVO genügen, um die Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO zu gewährleisten.

14. Haftung

Unbeschadet der Regelungen dieser Vereinbarung haften die Vertragsparteien im Außenverhältnis gegenüber betroffenen Personen gemäß Art. 82 Abs. 4 DSGVO solidarisch für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird.

Im Innenverhältnis haften die Vertragsparteien, unbeschadet der Regelungen dieser Vereinbarung, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches entstanden sind.

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzliche Regelung zu setzen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und die den Anforderungen gemäß Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.

Für diese Vereinbarung gilt österreichisches Recht einschließlich der DSGVO.

Ort, Datum

Ort, Datum



Mag. Michael Zangerl

Land Vorarlberg
Sportreferat

Zeichnungsberechtigte Person für den
Verein

**Bitte den Namen in Blockbuchstaben und
die Unterschrift anführen.**

Bekanntgabe Administratoren für die Sportplattform in den Vereinen

Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Emailadresse	

Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Emailadresse	

Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Emailadresse	

Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Emailadresse	

Sollte es im Laufe der Gültigkeit dieses Vertrages zu Änderungen den Administratoren kommen, verpflichtet sich der Verein dies umgehend dem Land Vorarlberg schriftlich (E-Mail) bekannt zu geben.